

# NS-UNRECHT

## KONTINUITÄT UND GEGENWART



Foto: KZ-Gedenkstätte Neuengamme

**N**ach Ende des großen Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses ließ die US-Regierung zwischen 1946 und 1949 zwölf Nachfolgeprozesse gegen die Spitzen des Nationalsozialismus in Wirtschaft, Militär, Diplomatie, Wissenschaft, Ärzteschaft und Justiz führen.

Weitere Kriegsverbrecher wurden vor britische, amerikanische, französische und sowjetische Militärgerichte in den vier Besatzungszonen Deutschlands gestellt. Die hier beispielhaft abgebildete Szene stammt aus dem Hamburger Curio-Haus-Prozess von 1946 gegen die SS-Schergen des Konzentrationslagers Neuengamme. Die Gerichtsverfahren dokumentierten umfangreich, welche weite Teile der deutschen Bevölkerung an den Verbrechen des Nationalsozialismus beteiligt waren.

Die Prozesse der Alliierten gegen die NS-Verbrecher jähren sich in diesen Tagen zum sechzigsten Mal. Allerorts wird ihrer Vorbildfunktion für die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen und für die Entwicklung des internationalen Strafrechts feierlich gedacht und zeitgeschichtlich erinnert. Selten kommt dabei zur Sprache, dass sich die Justiz der Bundesrepublik in den nachfolgenden Jahrzehnten diesem Vorbild bis auf wenige Ausnahmen verweigerte. Der Ungeist der "furchtbaren Juristen" (Ingo Müller) - die in den

fünfziger und sechziger Jahren eine effektive Strafverfolgung von NS-TäterInnen verhinderten - scheint sich bis heute nicht verflüchtigt zu haben. Wie sich den nachfolgenden Beiträgen zur Gegenwart und Kontinuität des NS-Unrechts entnehmen lässt, ist noch immer keine angemessene und für die Opfer zufriedenstellende juristische Aufarbeitung des NS-Unrechts festzustellen. Vielmehr sind die Folgen der NS-Verbrechen weiterhin Gegenstand aktueller juristischer Auseinandersetzungen. Unsere AutorInnen beschäftigen sich mit Lebensläufen von NS-Juristen in der Wissenschaft und Lehre der Bundesrepublik (Seite 44), der unterlassenen Strafverfolgung von SS- und Wehrmachtverbrechen in Italien (Seite 46), dem Fortbestand der nationalsozialistischen Verbrechenslehre in der Kriminalpolitik (Seite 50), der Erinnerungspolitik des Deutschen Anwaltsvereins (Seite 54) sowie der Abwehr von Entschädigungsansprüchen ehemaliger NS-ZwangsarbeiterInnen (Seite 56). Die historischen Gegebenheiten bedingen es im übrigen, dass in den Beiträgen stellenweise auf die sonst übliche geschlechtsneutrale Sprache bewusst verzichtet wird.

Der Themenschwerpunkt wird inhaltlich in der kommenden Ausgabe von Forum Recht mit Beiträgen fortgesetzt, die in diesem Heft leider keinen Platz mehr gefunden haben. Er beginnt mit einer kurzen Einführung zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus.

Redaktion Forum Recht